

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 26.05.2021 insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 02.07.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von __ Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21-Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91	Albertstraße 6	79104	Freiburg i. Br.
3.	Landratsamt Biberach – Fristverlängerung bis 16.07.2021	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
4.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073	Ulm
5.	Netze BW GmbH	Netzentwicklung Projekte-Genehmigungsmanagement, Externe Planungsverfahren NETZ TEPM	Schelmenwasenstr. 15	70567	Stuttgart

__ Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Vodafone BW NRW GmbH		Postfach 102028	34020	Kassel
2.	Gemeinde Erlenmoos	Herr Bgm. Stefan Ehteler	Biberacher Straße 11	88416	Erlenmoos
3.	Gemeinde Aitrach	Herr Bgm. Thomas Kellenberger	Schwalweg 10	88319	Aitrach
4.	Gemeinde Steinhausen an der Rottum	Herr Bgm. Leonard Heine Dr. Reck	Ehrensberger Straße 13	88416	Steinhausen

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

__ Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
2.	Kirchengemeinde St. Verena	Herr Pater Johannes Baptist	Klosterhof 5/1	88430	Rot an der Rot
3.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	Frau Sabine Brandt	Leibnitzstraße 26	88417	Laupheim
4.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
5.	Deutsche Telekom GmbH		Adolph-Kolping-Str. 2-4	78166	Donaueschingen
6.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestr. 7	78224	Singen
7.	terranets bw GmbH		Am Wallgraben 135	70565	Stuttgart
8.	Gemeinde Tannheim	Herr Bgm. Thomas Wonhas	Rathausplatz 1	88459	Tannheim
9.	Gemeinde Berkheim	Herrn Bgm. Walter Puza	Coubronplatz 1	88450	Berkheim
10.	Gemeinde Eberhardzell	Herr Bgm. Guntram Grabherr	Burgstraße 2	88436	Eberhardzell
11.	Stadt Bad Wurzach	Frau Bgm. Alexandra Scherer	Marktstraße 16	88410	Bad Wurzach
12.	Abwasserzweckverband Erolzheim-Berkheim und AZV Illertal im Rathaus Erolzheim	Herrn Vorsitzenden Jochen Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
13.	Illertalwasserversorgung Kirchdorf/Berkheim	Herrn Vorsitzenden Rainer Langenbacher	Rathausstraße 11	88457	Kirchdorf

Von __ Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1. Bürger 1

2.

3.

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Rot an der Rot die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ von ca. 10 ha Größe.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Die Fläche liegt gemäß Kap. B XI 2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller zu Teilen innerhalb eines Wasserschongebiets. Im Regionalplanentwurf liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS B I 4 G (7) vor. Darüber hinaus besteht eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) des Regionalplanentwurfs).</p> <p>Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller verwiesen.</p> <p>Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind dadurch nicht abzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich des Wasserschongebietes sowie dem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und dem Vorbehaltsgebiet für Erholung wird auf die Abwägung der Stellungnahme des regionalen Planungsverbands Donau Iller vom 16.06.2021 verwiesen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Mit Blick auf die Stellungnahme der Landwirtschaft wird jedoch auf Plan-satz 5.3.2 Z des Landesentwicklungsplans hingewiesen.	Dem Erhalt insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kommt gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 (Ziel 5.3.2 und Grundsatz 5.3.3) eine besondere Bedeutung zu. Diesbezüglich wird auf die Abwägung der Belange der Landwirtschaft verwiesen.
	Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Belange der Landwirtschaft Durch das Vorhaben werden ca. 10 ha landbauwürdige Fläche (Vorrang-flur II) umgewidmet und hierdurch mindestens für die Dauer der Son-dernutzung der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirt-schaftliche Belange betroffen sind. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbau-würdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen im-mer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere	Die Bedenken zur erhöhten Flächenkonkurrenz im Landkreis Biberach, bzw. im Gemein-degebiet Rot an der Rot, werden zur Kenntnis genommen. Dem Erhalt insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kommt gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 (Ziel 5.3.2 und Grundsatz 5.3.3) eine besondere Bedeutung zu. Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot wurden bisher lediglich 0,278 MW Freiflä-chen-Photovoltaik installiert (lubw.baden-wuerttemberg.de, vgl. nachfolgende Abbil-dung). In Abwägung der Belange zieht die Gemeinde den Bau einer Freiflächen-Photo-voltaikanlage zur klimaschonenden Stromproduktion daher der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
 (Stellungnahme vom 29.06.2021)
 Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist regelmäßig zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Der Viehbesatz der Gemeinde Rot an der Rot lag bereits im Jahr 2016 mehr als doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt, und im Landkreis Biberach werden mit mehr als 10 % der landesweiten elektrischen Bemessungsleistung eine erhebliche Anzahl Biogasanlagen betrieben, so dass grundsätzlich auch für die Gemeinde Rot an der Rot von einer angespannten Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist. Damit dürfte die Umwidmung weiterer landwirtschaftlicher Fläche sich insbesondere auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger zunehmend problematisch auswirken, und damit auch negative Effekte auf das allgemeine Pachtpreisniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe haben. Auch wenn aufgrund der wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Solarnutzung regelmäßig Flächeneigentümer in diesen Regionen landwirtschaftliche Flächen für entsprechende Vorhaben zur Verfügung stellen, verschärft dies für andere Flächennutzer die Situation.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollten Freiflächen-Solaranlagen ausschließlich in Regionen mit entsprechender allgemeiner Flächenverfügbarkeit (deutlich unterdurchschnittliches

Abwägungsvorschlag

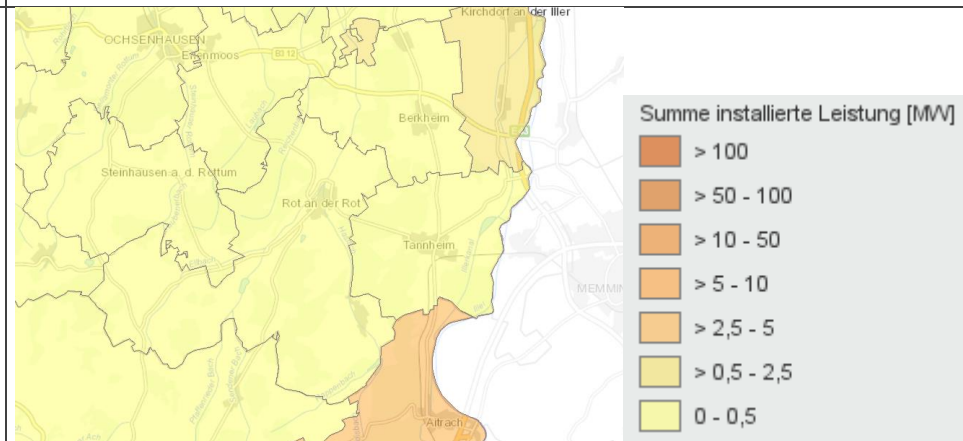


Abbildung 1: Installierte Leistung PV-Freiflächenanlagen

Durch die Errichtung des Solarparks kommt es nicht zum dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche, vorerst ist eine Nutzung für 30 Jahre geplant, danach wird die Anlage zurückgebaut. Zudem ist zwar für diese Zeit keine Ausbringung von Wirtschaftsdünger mehr möglich, eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung als Grünland oder als Weide für Schafe bleibt aber gewährleistet.

Da die jetzt überplante Fläche bisher durch den Flächeneigentümer selbst bewirtschaftet wurde, kommt es nicht zum Verlust bestehender Pachtflächen für lokale Landwirtschaftsbetriebe.

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Pachtpreisniveau) realisiert werden, bzw. auf Flächen, die z.B. aufgrund von Lage, Zuschnitt und Bodengüte nur eingeschränkt landbauwürdig, bzw. nur von geringer agrarstruktureller Bedeutung sind. Nach den Unterlagen wurde für das Vorhaben keine allgemeine Standortsuche durchgeführt, um ggfs. entsprechende Flächen, welche agrarstrukturelle Belange weniger beeinträchtigen, zu identifizieren. Offenbar wurde der Standort ausschließlich auf seine Eignung für die geplante Solar-Nutzung hin geprüft, so dass landwirtschaftliche Belange unberücksichtigt blieben. Im Rahmen einer Abwägung sind landwirtschaftliche Belange jedoch ordnungsgemäß zu berücksichtigen.</p> <p>Da die geplanten Flächen bisher intensiv genutzt werden, eine mindestens durchschnittliche Bodengüte aufweisen und es sich um verhältnismäßig große und rationelle Bewirtschaftungseinheiten handelt, ist zunächst davon auszugehen, dass die Flächen von agrarstruktureller Bedeutung sind. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter</p>	<p>Eine vertiefte alternative Standortsuche wird in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt, um ggfs. entsprechende Flächen, welche agrarstrukturelle Belange weniger beeinträchtigen, zu identifizieren.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot stehen innerhalb vorbelasteter Gebiete, wie etwa Konversionsflächen, zurzeit keine Flächen zur Verfügung. Im Gemeindegebiet von Rot verlaufen keine Bandinfrastrukturen wie Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen oder Bahnlinien. Auch regionalplanerische Vorgaben wie Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen gibt es im Gemeindegebiet nicht.</p> <p>Die meisten Ackerflächen im Gemeindegebiet liegen laut Gebietskulisse der LUBW (abrufbar unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete und sind daher grundsätzlich für die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Einige Flächen, hauptsächlich nordöstlich des Hauptortes, sind als bedingt geeignet dargestellt. Diese liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Iller-Rottal (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen
(Stellungnahme vom 29.06.2021)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung zu Freiflächenphotovoltaik-Flächen.

Abwägungsvorschlag

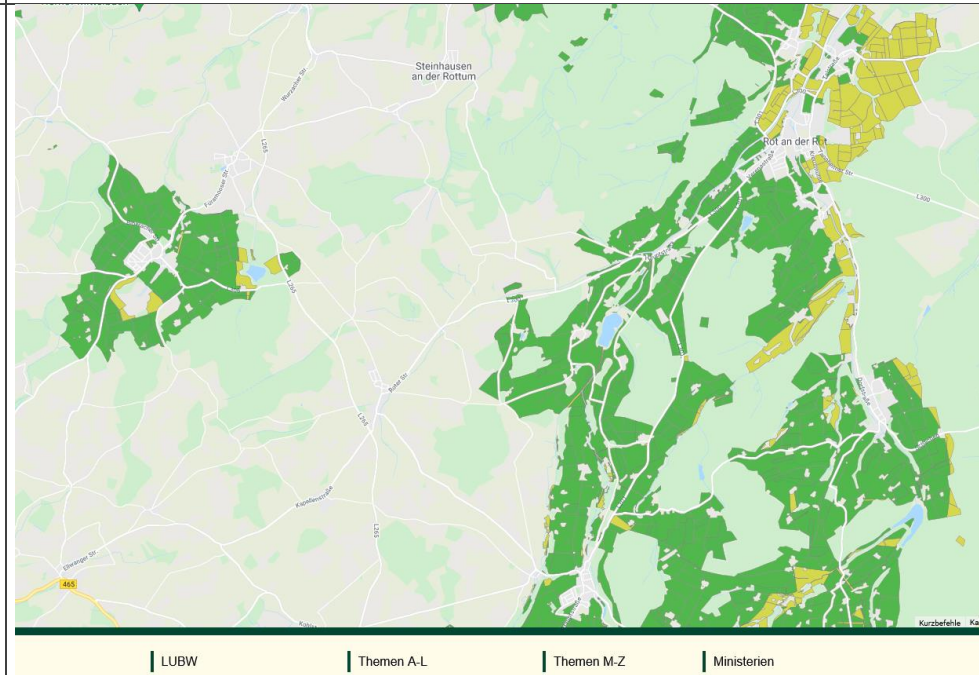


Abbildung 2: Eignungsklasse (Potenzialfläche), Energieatlas BW

Flächen mit anderen Schutzgebietsausweisungen, wie FFH- oder Waldschutzgebieten, amtlich kartierten Biotopen oder sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Flächen können von der Standortsuche vollständig ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Besonders geeignet sind laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2018) „ebene Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt, um die Kosten für mögliche Zauanlagen möglichst gering zu halten.“</p> <p>Hänge mit stark nördlicher Ausrichtung können aufgrund der geringeren Sonneneinstrahlung von der Standortsuche ausgeschlossen werden. Als ungeeignet können auch solche Flächen ausgeschlossen werden, die weithin sichtbar, beispielsweise an Hängen oder Kuppen liegen, da auch durch eine sorgfältige Eingrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, bzw. mögliche Blendwirkungen, nicht verhindern könnte. Auch Flächen nördlich von Siedlungen oder Wohnhäusern sind nur bedingt geeignet, da eine Eingrünung an der Südseite einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den dann notwendigen Abstand der Module zur Verschattungsminderung die Ausnutzung der Fläche stark verkleinern würde.</p> <p>Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung ist es nötig, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik voranzubringen. Um eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern, wurde eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von 100 MW pro Kalenderjahr festgelegt.</p> <p>Da die Flächeneignungskriterien wie Flächengröße und -zuschnitt, Sonneneinstrahlung, Verschattung oder Ausrichtung ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung gelten,</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	besteht die Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und Solarenergie auf den meisten möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet. Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde Rot besonders auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wurde daher entschieden, die nun überplanten Flächen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen.
	Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, an der bisherigen Planung festzuhalten. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um eine vertiefte alternative Standortsuche ergänzt.
Belange des Klimaschutzes	Die Hinweise zu Klimaschutzziele und -maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen.	Die Empfehlung, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen das Vorhaben genehmigt werden sollte, wird begrüßt. Das Kompetenzzentrum Energie wird über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah informiert.
	Beschlussvorschlag: Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgas-minderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer geplanten Leistung von ca. 7 MW trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

<p>1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 29.06.2021) Identisch mit FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zeitnah zu informieren.</p> <hr/> <p>¹Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf</p> <p>² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Deckenschottern und Lösslehm.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich des Lösslehms ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Inzwischen liegt ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente vor (Boden und Wasser, 2021) in der die Lagerungsdichte bzw. die Konsistenz des Bodens in Abhängigkeit von der Tiefe geprüft wurde. Die angebotenen Lockergesteine eignen sich demnach prinzipiell sehr gut für die Gründung von Solaranlagen auf Rammpfosten. Eine finale Rammtiefenplanung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Diese Hinweise werden in die entsprechenden Kapitel der Begründung und des Umweltberichts übernommen.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. - Die Hinweise des Gutachtens zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente in die Unterlagen zu übernehmen.

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 28.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt für Planungsträger 	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p><u>Baurecht</u> (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6355; beatrice.steinhart@biberach.de)</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich jedoch aufgrund der o. g. Planung bereits im Parallelverfahren gem. § 8 III S. 2 BauGB.</p> <p>Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde Rot a .d. Rot, erforderlich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Naturschutz Biberach, Baurecht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB besteht nur, wenn der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Da im vorliegenden Fall der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, besteht eine solche Genehmigungspflicht nicht.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 BauGB ist.</p> <p><u>Naturschutz:</u> (Frau Häderer; Tel: 07351/52-6598; ines.haederer@biberach.de)</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - noch nicht vollständig.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind daher im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So ist derzeit aufgrund des Planungsstands die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht noch nicht vollständig.</p> <p>Des Weiteren ist wie im Umweltbericht vom 26.04.2021 und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 01.03.2021 erläutert eine tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchung, inkl. ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, für die Artengruppe Vögel zu ergänzen (§ 44</p>	<p>Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung werden im zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf ergänzt. Die Ergebnisse der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen mittlerweile ebenfalls vor und werden im Rahmen der Entwurfserstellung ergänzt.</p> <p>Soll ein Ausgleich der Feldlerchenhabitats auf der Fläche der PV-Anlage stattfinden muss die Funktionsfähigkeit durch ein zielgerichtetes Monitoring bestätigt werden. Damit die Brut der Feldlerche in der geplanten Anlage möglich ist müssen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Modulabstände sind möglichst groß zu gestalten. Daneben ist eine auf die Art abgestimmte Pflege bzw. Bewirtschaftung der Fläche nötig. Ob ein solcher Ausgleich möglich ist oder ein Ausgleich auf einer benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen soll muss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei Umsetzung des Ausgleichs in der überplanten Fläche ist die Form und der Aufwand des Monitorings mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>BNatSchG). Hierbei sind auch im Umfeld vorhandene Brutvögel (z. B. Rotmilan) im Hinblick auf baubedingte Störungen zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der potentiellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten sollte nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt jeweils als mittel eingestuft werden.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg ein Hilfsmittel in der Bewertung von Eingriffsvorhaben darstellen kann. Das Konzept erhebt jedoch weder Anspruch auf Vollständigkeit noch Aktualität in Bezug auf planungsrelevanter Arten und ist grundsätzlich auch nicht darauf ausgerichtet in der Eingriffsplanung ein umfassendes Artenspektrum abzubilden.</p> <p>Redaktionell wird angemerkt, dass nicht alle Biotoptypen, die in der Legende und der Bilanzierung aufgeführt sind in der Karte der Abbildung 13, S. 39 Umweltbericht vom 26.04.2021 erkennbar sind.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Ist-Zustands weist rechnerische Abweichungen auf, die nicht ausschließlich auf Rundungsfehler zurückzuführen sind.</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter</u></p>	<p>Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zum Zielartenkonzept Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen. Das Zielartenkonzept ist im Bericht zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bereits enthalten (Kap. 3 – Methoden).</p> <p>Die Biotoptypen sind in der Bestandskarte teilweise schwer zu erkennen, da es sich um schmale, lineare oder kleine punktuelle Bereiche handelt. Im Zuge des Bebauungsplanelntwurfs werden diese deutlicher dargestellt.</p> <p>Die Bilanzierung des Ist-Zustands wird überprüft und angepasst.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>(Herr Neubauer; Tel: 07564/9338853; dieter.neubauer@biberach.de)</p> <p>Es bestehen noch teilweise Bedenken gegen das Vorhaben, da zum derzeitigen Planungsstand die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz im Umweltbericht unvollständig ist.</p> <p>Auch fehlen bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) noch vertiefte Kenntnisse über den Einfluss des Vorhabens auf verschiedene Vogelarten (z. B. Rotmilan, Kulissenwirkung auf Feldlerchenvorkommen - es fand nur eine Relevanzbegehung am 25.02.2021 statt).</p> <p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>(Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>III. Wasserwirtschaftsamt</p> <p>(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p>	<p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamts Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz – Naturschutz vom 14.07.2021.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasserversorgung</u> Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Abwasser</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen Bedenken gegen das im Textteil beschriebene Entwässerungssystem. Eine Entwässerungsplanung ist in den Unterlagen nicht enthalten.</p> <p>Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll dezentral auf den privaten Grundstücken versickert werden. Im Baugrundgutachten wird aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften und der wasserführenden Schichten von einer Versickerung abgeraten bzw. stellt sich als nicht möglich dar. Hier besteht also ein Widerspruch in den textlichen Ausführungen.</p> <p>Ist eine Versickerung nicht möglich soll in Absprache mit der Gemeinde das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine Beseitigung des Niederschlagswassers über die Mischwasserkanalisation entspricht nicht den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Niederschlagswasserverordnung von Baden-Württemberg und dem § 55 WHG Absatz 2.</p>	<p>Das Einverständnis des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem Vorentwurf wird begrüßt.</p> <p>Bei gegenständlichem Vorhaben ist kein Entwässerungssystem vorgesehen, sondern wie bisher eine Versickerung auf der Fläche, da lediglich kleinflächige Versiegelungen/Überbauungen im Bereich der Trafostationen vorgesehen sind.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Kläranlage Rot an der Rot zuzuleiten. Die einzuleitende Wassermenge und Schmutzfracht ist mit der Kapazität der Kläranlage abzustimmen.</p> <p>Ein Vorentwurf der Entwässerung ist als Teil des Bebauungsplans zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Es wird dringend empfohlen, in diesem Zuge einen Überflutungsnachweis zu führen.</p> <p>Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 3-fach vorzulegen. Grundsätzlich sollte Bauungs- und Erschließungsplanung gemeinsam entwickelt werden.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es bestehen keine Einwendungen. Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die 	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde bislang kein Baugrundgutachten erstellt, was auch in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans, Kap. 3.5 (Baugrund) sowie im Vorentwurf zum Umweltbericht, Kapitel 3.4.2 (Schutzgut Boden – Auswirkungen bei Durchführung der Planung) erwähnt war. Das inzwischen vorliegende Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente (Boden und Wasser, 221) trifft keine Aussagen zu den Versickerungseigenschaften des Bodens im Plangebiet.</p> <p>Da das Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche versickert werden soll und auch kein sonstiges Schmutz- oder Abwasser anfällt, wird auf die Erstellung eines Entwässerungsplans sowie weitere Abstimmungen und Anträge zur Entwässerung verzichtet.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. • Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. <p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Im Textteil ist, nicht zuletzt aufgrund der kürzlich eingetretenen Ereignisse, das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</p> <p>In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz wird begrüßt. Zum Umgang mit Erdaushub und der Beschränkung der Bodenversiegelung sind im Vorwurf vom 26.04.2021 bereits Aussagen enthalten. Die Bewertung der Bodeneingriffe erfolgt bei Vorliegen der technischen Planung und wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mitbehandelt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans sind keine weiteren Maßnahmen nötig, ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der Erschließungsplanung/Baugenehmigung vorgelegt.</p> <p>Da durch das Vorhaben nur kleinflächige Versiegelungen vorgesehen sind und das Niederschlagswasser auch weiterhin auf der Fläche versickern kann, sind auch keine Auswirkungen auf den Wasserabfluss, bzw. den Wasserzufluss zu Fließgewässern, bei Starkniederschlagsereignissen zu erwarten. Sollte Niederschlagswasser, das aus einem angrenzenden Gelände in das Plangebiet abfließt auftreten, dürfte dies ebenfalls keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt (Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2020 an die EnBW-Projektentwicklung Photovoltaik, Herrn Ulbrich.</p> <p>In dieser Stellungnahme haben wir agrarstrukturelle Bedenken vorgebracht und eine Standortalternativenprüfung angeregt. Wurde eine solche vorgenommen?</p> <p>Auch haben wir Bedenken aufgrund der Einbeziehung des vorhandenen Weges auf Flurstück 156/1 geäußert, da dieser Weg auch für die Bewirtschaftung der dahinterliegenden Flurstücke dient.</p> <p>Bei der nun vorgelegten Planung können wir nicht erkennen, dass auf unsere Anregungen und Bedenken eingegangen wurde.</p>	<p>Auswirkungen auf die Anlage haben. Da sich der Geltungsbereich nicht in Tallage oder einem Geländeeinschnitt befindet, sind keine gravierenden Hochwasserstände zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 20.08.2020 an die EnBW-Projektentwicklung Photovoltaik, Herrn Ulbrich, wird der Abwägungstabelle als Anhang beigefügt.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 29.06.2021. Die Standortalternativenprüfung wird überarbeitet und ergänzt.</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund der oben aufgeführten Punkte erhebliche Bedenken.</p> <p>V. Forstamt (Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022; gertrud.pretzel@biberach.de)</p> <p>Zu obengenanntem Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p><u>1.) Waldinanspruchnahme</u> Waldflächen werden für den geplanten Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen</p> <p><u>2.) Waldabstand</u> Im vorliegenden Fall grenzen südöstlich des Vorhabens auf den Flurstücken 269, 270, 271 und 124/6 Wald im Sinne des § 2 LWaldG an. Zum Flurstück 124/6 wird kein Waldabstand eingehalten. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen aufgeforsteten Fichtenbestand nach einem Schadholzereignis.</p> <p>Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LEO). Danach müssen</p>	<p>Der Feldweg Flurstück 156/1 dient zwar offiziell der Bewirtschaftung der dahinterliegenden Flurstücke, allerdings sind die östlichen Grundstücke auch von Norden und Osten erschlossen. Das Flurstück Nr. 124/2 wird laut Aussagen des Flächeneigentümers der Flächen innerhalb des Bebauungsplans ausschließlich von Osten und Norden angefahren. Die Fl.-Nr. 123 ist Teil des BP. Aktuell wird geprüft, ob für die Nutzung des Feldwegs auf dem Flurstück 156/1 ein Grundbucheintrag vorliegt, der Nutzungsrechte für Dritte enthält. Falls dies der Fall ist, wird zeitnah, spätestens bis zum Satzungsbeschluss eine Lösung erarbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inzwischen wurde die technische Planung aktualisiert (siehe Anhang). Darin wird der Abstand zu Flurstück 124/6 eingehalten. Die Baugrenze sowie die Lage des Zauns und der</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern einzuhalten.</p> <p>Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Das Risiko umstürzender Bäume ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Dürre, Brände, Stürme, sowie Schädlingen zu.</p> <p>Ein Abstand von 30 m zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht zwingend vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Wir empfehlen weiterhin, den angrenzenden Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung (mit dinglicher Sicherung im Grundbuch) anzubieten, insbesondere, wenn ein Waldabstand von 30 m deutlich unterschritten wird.</p>	<p>Trafostationen wurden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan entsprechend der technischen Planung angepasst. Die maximale Höhe der Modultische wurde auf 3,5 m angehoben, um ausreichend Spielraum für die Installation der Modultische zu haben.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>3.) Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung</u> Keine besonderen Restriktionen</p> <p>VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (50 kg CO₂) 	<p>Die Stellungnahme des Amts für Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt:</p>

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 14.07.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Löscher)</p> <p>3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung werden im Rahmen der Entwurfserstellung ergänzt. Die Ergebnisse der vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden ebenfalls im Rahmen der Entwurfserstellung ergänzt und notwendige Maßnahmen formuliert. - Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden bei der Entwurfserstellung nach dem Ergebnis der faunistischen Erfassungen eingestuft und im Umweltbericht entsprechend angepasst. - Die Darstellung der Biotoptypen wird in der Bestandskarte überarbeitet. - Die Bilanzierung des Ist-Zustands der Biotoptypen wird überprüft und angepasst. - Die Begründung zum Bebauungsplan wird um eine vertiefte alternative Standortsuche ergänzt. - Die Erstellung einer Entwässerungsplanung sowie die vertiefte Untersuchung der Hochwassergefährdung wird auf Ebene des Bebauungsplans wegen der geringen Versiegelung und der vergleichsweisen Unempfindlichkeit der Anlage gegenüber Starkregen oder Hochwasser weiterhin nicht für notwendig erachtet. - Den Bebauungsplan wird an die neue technische Planung angepasst, insbesondere die Baugrenze am östlichen Waldrand

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**4. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 16.06.2021)
Identisch mit FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die plangegegenständliche Fläche liegt gemäß Kap. B XI 2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller zu Teilen innerhalb eines Wasserschongebiets. Diese Festlegung steht einer Photovoltaiknutzung hier nicht entgegen, sollte aber dennoch Erwähnung in den Planunterlagen finden. Entgegen der Darstellung in der Begründung liegt keine Überschneidung mit einem geplanten Vorranggebiet, sondern gemäß PS B I 4 G (7) des Regionalplanentwurfs nur mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vor. Dies sollte in den Planunterlagen berichtigt werden. Das Vorbehaltsgebiet steht einer Photovoltaiknutzung nicht entgegen.

Darüber hinaus besteht eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) des Regionalplanentwurfs). Die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen wäre zukünftig auch innerhalb dieser Gebietskategorie nicht ausgeschlossen. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen und die topographisch bedingt eher geringe Einsehbarkeit der Fläche, ist in diesem Fall kein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild zu erwarten. Belastungen der im Vordergrund stehenden „ruhigen“ Erholungsfunktion dieser Gebietsfestlegung durch die Photovoltaiknutzung sind voraussichtlich eher temporärer Natur und kaum nach der Bau- und Erschließungsphase zu befürchten. Dennoch sollte nach

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Lage innerhalb eines Wasserschongebiets laut rechtsgültigem Regionalplan sowie zur Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS B I 4 G (7) und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) laut Regionalplanentwurf werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Die Photovoltaiknutzung steht diesen Festlegungen hier nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Angaben zu dem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS B I 4 G (7) und dem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) laut Regionalplanentwurf in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht zu ergänzen.

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

4. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstr. 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 16.06.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Möglichkeit in der Begründung auf die Lage in dem Vorbehaltsgebiet für Erholung eingegangen werden. Weitere Anregungen oder Einwände bestehen nicht.	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 26.05.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bauleitplanungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Die im Plan eingezeichneten 20-kV-Freileitungen wurden dieses Jahr verkabelt. Die 20-KV-Kabel verlaufen entlang des westlichen Rands des Geltungsbereichs.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) zum geänderten Kabelverlauf und zur Kabelauskunft werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Je eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplans sowie Flächennutzungsplans kann der Netze BW GmbH zur Verfügung gestellt werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 26.05.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sollten in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist vor Beginn der Bauarbeiten vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p>Telefon: +49 7351 53 -22 30</p> <p>Telefax: +49 7351 53 -21 35</p> <p>E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>einzuholen.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplans sowie Flächennutzungsplan für unseren Gebrauch.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH</p> <p>Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement</p> <p>Externe Planungsverfahren NETZ TEPM</p> <p>Schelmenwasenstraße 15</p>	<p>Die bisher verwendete Verteileradresse wird gegen die aktuelle Anschrift geändert.</p> <p>Die Netze BW GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise der Netzentwicklung Süd Netzplanung Spar-ten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) zum geänderten Kabelverlauf und zur Kabelauskunft in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

5. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 26.05.2021) Identisch mit FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse</p> <p>bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit großer Verwunderung sehe ich gerade auf der Gemeindehomepage den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“.</p> <p>In der „Werbeveranstaltung“ der ENBW in der Festhalle Haslach, der ja auch einige Gemeinderäte beiwohnten, wurde seitens der ENBW erklärt, dass eine Randeingrünung in Form einer 3-reihigen Hecke zur Einbindung in das Landschaftsbild gepflanzt wird und somit die Umzäunung der Anlage einen deutlichen Abstand zur Straße hat.</p> <p>Dass die Gemeinde den Bedenken und Wünschen über mögliche Gestaltung/Größe von Zaun und Hecke von uns angrenzenden Grundstückbesitzern nicht im vollen Umfang gerecht werden kann, war mir bewusst, dass jedoch ein Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Veröffentlichung kommt, der so sehr abweicht von dem was die ENBW suggeriert hat ist für mich unverständlich. Ein Bebauungsplan, in dem eine Hecke kaum und an der Haupteinsichtsstelle Richtung Straße überhaupt nicht auftaucht, ein Zaun, der direkt an der Straße steht und Module, die schon ca. 3 Meter von der Straße entfernt beginnen ist sicher nicht das was uns erzählt wurde.</p> <p>So möchte ich hiermit meine Einwände zur jetzigen Form dieses Vorentwurfes zum Ausdruck bringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bisher wurde aus Gründen der optimalen Flächenausnutzung sowie der Verschattungsminimierung auf eine Eingrünung an der Westseite verzichtet, da sich in dieser Richtung keine Wohngebäude befinden und es sich um eine wenig befahrene Straße handelt.</p> <p>In der Planzeichnung wird entlang der Westseite der Anlage die Eingrünung mittels Rankpflanzen am Zaun sowie eines vorgelagerten Blühstreifens ergänzt. Der Zaun wird somit 1-2 Meter von der Straße abgerückt, die Module haben dann einen Abstand von 5-6 m zur Straße.</p> <p>Die Rankpflanzen stellen in der Regel schneller eine Wirkung bzgl. Sichtschutz sicher als teils deutlich langsamer wachsende Sträucher. Außerdem ist die artenschutzrechtliche Schwerpunkt-Tierart im Planbereich die Feldlerche, die als reine Offenlandart undurchsichtige Vertikalstrukturen wie Bäume und Hecken meidet. Durch größere Pflanzungen reduziert sich der potenzielle Lebensraum dieser Art.</p> <p>Durch die Entwicklung eines Blühstreifens wird neben optischen Aspekten auch die Insektenzahl und -vielfalt gefördert, was wiederum der Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche und andere Vogelarten verbessert.</p>
	Beschlussvorschlag:

Vorhabenbezogener BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 30.06.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich persönlich würde mich freuen, wenn vor Genehmigung des Bebauungsplans zwischen Gemeinderat und betroffenen Anliegern ein Austausch stattfinden würde.</p> <p>PS: Ich bin kein Gegner der Photovoltaikanlage, möchte mich aber nicht von der ENBW verarschen lassen. Wünschenswert wäre, dass diese Anlage, nicht nur für mich, sondern auch für die Allgemeinheit, ordentlich und so gut wie möglich ohne Blendwirkung ins Landschaftsbild eingefügt wird.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, im Bebauungsplan die Eingrünung an der Westseite des Geltungsbereichs zu ergänzen und die Einzäunung von der Straße abzurücken.</p>



Kreisbauamt – im Haus

Herr Baur

Landwirtschaftsamt

**Fachschule Landwirtschaft
Fachschule Hauswirtschaft**

Sachbearbeiter: Herr Luib
Telefon: +49 (07351) 52-6706
Telefax: +49 (07351) 52-50617
E-Mail: joschko.luib@biberach.de
Zimmer-Nr.: 1.15
Aktenzeichen: P20-058
Datum: 20.08.2020

Bauherr: EnBW Energie Baden-Württemberg AG, vertreten durch
Nils Ulbrich, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Bauvorhaben: Projektansatz Solarpark Rot an der Rot

Bauort: Gmk. Haslach (8942), Flst. 156/1, 122, 123

Ihr Schreiben vom 18.08.2020 (E-Mail), Az.:

Sehr geehrter Herr Baur,

eine erste Überprüfung hat gezeigt, dass die angefragten Flurstücke 156/1, 122 und 123 (alle Gemarkung Haslach) Bestandteile der benachteiligten Agrarzone nach alter Kulisse waren.

Aus agrarstruktureller Sicht ist anzumerken, dass das Vorhaben einen bedeutsamen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche nach sich zieht. Vor dem Hintergrund, dass die Gemarkung Haslach mit 82,2% einen überproportional hohen Grünlandanteil aufweist, ist die geplante Inanspruchnahme von mind. 6,9 ha Ackerland (geplante Teilfläche des Flst. 156/1) agrarstrukturell sehr bedenklich und wird seitens des Landwirtschaftsamts nicht befürwortet-

Die genannten Überlegungen gelten selbstverständlich für größere Variante (9,19 ha) umso mehr. An dieser größeren Variante ist zudem aus unserer Sicht das „Überspringen“ und Inanspruchnahme des vorhandenen Wegs als agrarstrukturell nachteilig zu bewerten, da dieser Weg auch für die Bewirtschaftung der dahinterliegenden Flächen dient.

Aus unserer Sicht sollte für das Vorhaben eine qualifizierte, aussagekräftige Standortalternativenprüfung (SAP) vorgenommen werden, welche insbesondere die Schonung von Ackerflächen berücksichtigt und daher auch die Inanspruchnahme von Grünlandstandorte und insbesondere von Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche überprüft.

Darüber hinaus bitten wir um einen Hinweis an die zuständige Behörde über die, aus unserer Sicht, nachteiligen Auswirkungen einer solchen Anlage auf das bestehende Landschaftsbild und bitten um eine entsprechende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Luib